



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 22. April 2022

Referenz-Nr.: ID BD00650141 / Archiv G 5 f / GWR f 1017 und f 1121 / GWV 2022-0129

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassungen Girriet und Klingelebrunnen. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Hinwil
Betroffene	Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil Wasserversorgung Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Quellfassung Girriet (GWR f 1121) 1:1000 vom 28. Oktober 2021- Schutzzonenreglement Quellfassung Girriet (GWR f 1121) vom 28. Oktober 2021- Schutzzonenplan Quellfassungen Klingelebrunnen (GWR f 1017) 1:1000 vom 25. November 2021- Schutzzonenreglement Quellfassungen Klingelebrunnen (GWR f 1017) vom 25. November 2021- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Hinwil vom 5. April 2022
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht «Quellfassung Girriet (GWR f 1123), Hinwil / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen», Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 28. Juni 2021- Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen Klingelebrunnen 1 und 2 (GWR f 1017), Hinwil / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen», Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 6. April 2021
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. April 2022 reichte die Gemeinde Hinwil die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Girriet (Grundwasserrecht/GWR f 1121) und Klingelebrunnen (GWR f 1017) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 1018/1991 und Nr. 1232/2002 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Girriet und Klingelebrunnen genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst.

Im Auftrag der Gemeinde Hinwil erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 6. April und 28. Juni 2021 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 6. und 7. Oktober 2021 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 5. April 2022 hob der Gemeinderat Hinwil die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 9. November 1988 (nur bezüglich der Quelfassungen Girriet) und vom 27. März 2022 (Quelfassungen Klingelebrunnen) auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Girriet und Klingelebrunnen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Hinwil.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1018/1991 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Girriet (GWR f 1121) wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um weitere Quelfassungen bleibt in Kraft. Zudem wird die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1232/2002 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Klingelebrunnen (GWR f 1017) aufgehoben.

2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 5. April 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Girriet (GWR f 1121) und Klingelebrunnen (GWR f 1017) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Girriet und Klingelebrunnen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Klingelebrunnen und Girriet (Grundwasserrechte f 1017 und f 1121)

Hinwil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0129 vom 22. April 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 5. April 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Girriet und Klingelebrunnen und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Hinwil nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil

Staatsgebühr:	Fr.	532.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	652.80

III. Rechtsmittelbelehrung

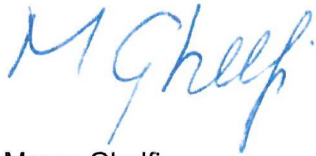
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wetzikon, Turnhallenstrasse 2, 8620 Wetzikon), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Hinwil vom 15. April 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **22. April 2022**

Inkrafttreten
Datum: 07. Sep. 2022



Protokollauszug Gemeinderat vom 5. April 2022

Abteilung Präsidiales
Gemeinderatskanzlei
Telefon +41 44 938 55 30
Fax +41 44 938 55 10
praesidiales@hinwil.ch

- 7.1.2 Unterhalt
2022-62 Überarbeitung Grundwasserschutzzonen Girriet (Grundwasserrecht (GWR) f 1021) und Klingelebrunnen (GWR f 1017); Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen; Neufestsetzung der Grundwasserschutzzonen; Genehmigung

Ausgangslage

Die Wasserversorgung Hinwil nutzt das Quellwasser der Quelfassungen Klingelebrunnen (GWR f 1017) und Girriet (GWR f 1121) für die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung.

Die bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Klingelebrunnen wurden mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2002 festgesetzt. Die Festsetzung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Girriet erfolgte neben anderen Grundwasserschutzzonen mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 1988.

Die Schutzzonenbewilligung beider Quelfassungen sind bereits im Jahr 2011 abgelaufen und müssen überprüft und neu festgesetzt werden. Die Konzessionsbewilligung der Quelfassung Klingelebrunnen war befristet bis am 31. Dezember 2021 gültig. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat mit der Verfügung vom 18. November 2021, die Konzession der Quelfassung Klingelebrunnen um weitere 20 Jahre, bis zum 31. Dezember 2041, verlängert. Die Konzessionsbewilligung der Quelfassung Girriet läuft bis zum 31. Dezember 2032.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen und Anpassungen der massgebenden gesetzlichen Grundlagen und der Empfehlung des (AWEL) zur periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Schutzzonen, hat die Werkkommission mit Beschluss-Nr. 20- 61 vom 11. August 2020 die Überarbeitung der bestehenden Schutzzonen beschlossen.

Für die Revision von Grundwasserschutzzonen sind die bestehenden Schutzzonengrenzen durch einen Hydrogeologen überprüfen zu lassen und die Schutzzonenpläne anschliessend neu zu erstellen. Die Schutzzonenreglemente müssen in Form und Inhalt mit dem aktuellen Normreglement des AWEL korrespondieren.

Die Grundwasserschutzzonen sind unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S1
- Engere Schutzzone Zone S2
- Weitere Schutzzone Zone S3

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung von schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich – hier werden die Nutzungseinschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Erwägungen

Die bestehenden Grundwasserschutzzonen wurden durch das Geologische Büro Jäckli Geologie AG, 8048 Zürich, überprüft. Die notwendigen Anpassungen wurden für die Quellen Klingelebrunnen im hydrogeologischen Bericht vom 28. Juni 2021 und für die Quelle Girriet im hydrogeologischen Bericht vom 6. April 2021 festgelegt.

Basierend auf dem hydrogeologischen Gutachten erfolgte die Anpassung der Schutzzonengrenzen und die Neuerstellung der Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente. Die Schutzzonenreglemente wurden auf der Basis des vom AWEL ausgearbeiteten Textkatalogs für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen neu verfasst.

Mit Schreiben vom 1. September 2021 reichte die Hetzer, Jäckli und Partner AG, 8610 Uster, die überarbeiteten Schutzzonen dem AWEL zur Vorprüfung ein. Die neuen Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente wurden vom AWEL geprüft und mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 (Quellfassungen Klingelebrunnen) und 7. Oktober 2021 (Quellfassung Girriet) zur Festsetzung freigegeben.

Die neuen Schutzzonen wurden durch den Geometer erfasst und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) nachgeführt.

Die vom AWEL empfohlene Orientierung der betroffenen Grundeigentümer wurde im Dezember 2021 durchgeführt.

Massgebende Schutzzonenunterlagen:

- Schutzzonenplan erstellt aus dem ÖREB am 28. Oktober 2021 und Schutzzonenreglement vom 28. Oktober 2021 für die Quellfassung Girriet
- Schutzzonenplan erstellt aus dem ÖREB am 25. November und Schutzzonenreglement vom 25. November 2021 für die Quellfassung Klingelebrunnen

Die bestehenden Schutzzonen sind mit dem Inkrafttreten der neuen Schutzzonen aufzuheben und für ungültig zu erklären.

Die Ingesa AG, 8620 Wetzikon, ist über diese Festsetzung zu orientieren damit der Status der projektierten Schutzzonen angepasst werden kann.

Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat Hinwil sind für die Quellfassungen Klingelebrunnen und für die Quellfassung Girriet die unterzeichneten Schutzzonenunterlagen zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Dieser Festsetzungsbeschluss der Gemeinde und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss § 5 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) durch die Gemeinde gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Die Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung (30 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung) in Kraft.

Auf Antrag der Werkkommission

beschliesst der Gemeinderat:

1. Die revidierten Grundwasserschutzzonen und die zugehörigen Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente der Quelfassungen Girriet (GWR f 1121) und Klinglebrunnen (GWR f 1017) in der Gemeinde Hinwil werden neu festgesetzt.
2. Mit Inkrafttreten der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen wird der Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2002 über die Festsetzung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Klinglebrunnen aufgehoben.
3. Der Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 1988 über die Festsetzung von Grundwasserschutzzonen, darunter die der Quelle Girriet, bleibt weiterhin gültig. Die bestehenden Schutzzonen der Quelfassung Girriet werden mit diesem Beschluss nach Inkrafttreten der überarbeiteten Schutzzonen aufgehoben.
4. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, die Festsetzung der Grundwasserschutzzonen nach der Genehmigung durch das AWEL amtlich zu publizieren.
5. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, nach erfolgter Auflage die Rechtskraftbescheinigung beim Bezirksgericht des Kantons Zürich einzuholen, dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens der neuen Schutzzonen den Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden.

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Gewässerschutz, Frau Andrea Schildknecht, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
- Werkkommission, Präsident und Sekretär (elektronisch)
- Brunnenmeister, Wasserversorgung Hinwil (elektronisch)
- Abteilung Tiefbau und Werke (elektronisch)
- Akten
- Archiv

NAMENS DES GEMEINDERATES



Germano Tezzele
Gemeindepräsident



Roger Winter
Gemeindeschreiber



versandt: 11.04.2022



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 16.05.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 16.05.2025
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000165

Publizierende Stelle

Gemeinde Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Klingelebrunnen und Girriet (Grundwasserrechte f 1017 und f1121) Hinwil

Betrifft: 8340 Hinwil

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0129 vom 22. April 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 5. April 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Girriet und Klingelebrunnen und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 16. Mai 2022 bis 15. Juni 2022 in der Gemeindeverwaltung Hinwil, Abteilung Tiefbau und Werke, 2. OG Villa Meiligut, Gemeindehausstrasse 2, 8340 Hinwil, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 15.06.2022

Kontaktstelle:

Gemeinde Hinwil
Dürntnerstrasse 8
8340 Hinwil

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, - 7. Sep. 2022 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei.